

Anspruch auf Freizeit zum Aussuchen einer neuen Stelle

Das Gesetz gewährt jedem Angestellten einen Anspruch auf Gewährung von Freizeit zum Aufsuchen einer neuen Stelle. Dabei ist selbstverständlich Voraussetzung, daß von diesem Recht nur im Rahmen des Notwendigen Gebrauch gemacht und kein Mißbrauch damit getrieben wird. Andererseits kann aber auch der Unternehmer ein Gefolgschaftsmitglied nicht etwa maßregeln, weil er entgegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung die Freizeitgewährung verweigert hat. In einem solchen Fall liegt — wie das Landesarbeitsgericht Gleiwitz in einem Urteil vom 18. Oktober 1938 feststellt — auch kein unbefugtes Verlassen des Arbeitsplatzes vor, das ja bekanntlich sonst eine fristlose Entlassung nach sich zu ziehen vermag. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Betriebsführer der Auffassung ist, daß die beabsichtigte Bewerbung keinen Erfolg haben werde, weil ihm hierüber nach den maßgeblichen Bestimmungen kein Urteil zusteht. (VI 1/1771)

Reichshandwerksmeister 50 Jahre alt



Aufn.: Sandau - Berlin

Unser Reichshandwerksmeister, Staatsrat Ferdinand Schramm, kann am 15. April seinen 50. Geburtstag feiern. (VI 1/1837)

Gewährung freier Wohnung und Verpflegung an mitarbeitende Kinder gelten als Betriebsausgaben

Der Reichsfinanzhof hat des öfteren festgestellt, daß Gehälter und sonstige Vergütungen, die an einen Ehegatten für die Mitarbeit im Betrieb gezahlt werden, bei der Einkommensteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Dabei liegt die Auffassung zugrunde, daß zwischen Ehegatten ein steuerlich beachtliches Arbeitsverhältnis nicht eingegangen werden kann. Im übrigen wäre es für die Ermittlung der Einkommensteuer — anders allerdings bei der Gewerbesteuer — von geringer Bedeutung, ob das Gehalt der Ehefrau als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann, da Ehegatten mit ihrem Einkommen zusammen veranlagt werden.

Dagegen bejaht der Reichsfinanzhof die Abzugsfähigkeit von Gehältern und sonstigen Vergütungen, die der Inhaber eines gewerblichen Betriebes (Einzelhandelsbetrieb, Handwerksbetrieb usw.) seinen Kindern für ihre Mitarbeit zahlt. Dabei gilt als Voraussetzung, daß es sich um einen kaufmännisch geführten Betrieb handelt und tatsächlich durch die Beschäftigung der Kinder eine fremde Arbeitskraft gespart wird. Im übrigen müssen auch sonst die Folgerungen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Vater und Kindern gezogen werden (Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, Entrichtung der Sozialversicherungsbeträge, Ausstellung eines Arbeitsbuches usw.) und die gezahlte Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Arbeitsleistungen des mitarbeitenden Kindes stehen.

An dieser Rechtsprechung hält der Reichsfinanzhof auch in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (vom 21. Dezember 1938 VI 803/804/38) fest. Die in diesem Urteil getroffene Entscheidung ist deshalb besonders wichtig, weil der Reichsfinanzhof darin seine Rechtsprechung über die Behandlung von freier Wohnung und freier Verpflegung, die den mitarbeitenden Kindern gewährt werden, grundsätzlich geändert hat. Bisher wurde die Ansicht vertreten, daß es sich hier um nicht-abzugsfähige Betriebsausgaben handelt. Jetzt gibt der Reichsfinanzhof zu, daß auch die Gewährung von Wohnung und Verpflegung an Kinder, die in dem Betrieb des Vaters als Arbeitnehmer beschäftigt sind, nicht mehr als nicht zum Lohn gehörige Unterhaltsleistung angesehen werden müssen. Die Gewährung freier Wohnung und Beköstigung sieht der Reichsfinanzhof also als Teil des Arbeitslohnes an. Infolgedessen müssen sie auch ebenso behandelt und dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen werden. In der Regel dürfte diese Behandlung im Hinblick auf die Progression des Einkommensteuertarifs und auf die Auswirkungen auf die Gewerbesteuer für den Einzelhandelskaufmann günstiger sein.

Die neuen Prüfungsnoten

Bei den nunmehr stattfindenden Prüfungen im Handwerk hat sich herausgestellt, daß oft noch Unklarheiten bestehen über den Wert der jetzt vorgeschriebenen Zensuren. Wir haben diese Prüfungsnoten bereits in unserer „Uhrmacherkunst“ Nr. 52, 1938, veröffentlicht, wiederholen sie hiermit jedoch noch einmal.

Für die Einzelleistungen gelten in Zukunft nur noch folgende Noten:

Sehr gut	(1)	Weit über gut hinausgehend.
Gut	(2)	Wesentlich über dem Durchschnitt stehend.
Befriedigend	(3)	Vollwertige Normalleistungen, ohne Einschränkung.
Ausreichend	(4)	Ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen.
Mangelhaft	(5)	Nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleichs.
Ungenügend	(6)	Völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich nur schwer und erst nach längerer Zeit möglich.

Für die Gesamtbeurteilung auf den Gesellen- und Meisterprüfungszeugnissen gelten folgende Leistungsstufen:

- „Mit Auszeichnung bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Befriedigend bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“.

Für die Leistungsstufen der Gesamtbeurteilung sind folgende Richtlinien maßgeblich:

Die Note „Mit Auszeichnung bestanden“ ist für ganz außergewöhnliche Leistungen zu erteilen.

Die Note „Gut bestanden“ ist nur dann zuzuerkennen, wenn die Mehrzahl der Leistungen in den Einzelfächern gut oder sehr gut ist.

Die Gesamtnote „Befriedigend bestanden“ soll nur erteilt werden, wenn es sich durchweg um vollwertige, etwas über dem Durchschnitt liegende Leistungen handelt oder in den Einzelfächern vorhandene Schwächen durch hochwertige Leistungen auf anderen Gebieten ausgeglichen werden. (VI 1/1467)

Musikinstrumente im Rundfunkgeschäft

Das Reichswirtschaftsministerium hat zu der Frage Stellung genommen, ob die Hinzunahme des Vertriebes von Harmonikas in einem Rundfunkgeschäft nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels genehmigungspflichtig sei, und diese Frage bejaht. Harmonikas seien nicht zur Abrundung des Warensortiments eines Rundfunkgeschäftes erforderlich. Nach der Hinzunahme des Vertriebes von Harmonikas in einem Rundfunkgeschäft könnte es nicht mehr untersagt werden, außer Harmonikas auch noch andere Musikinstrumente ohne Genehmigung in der fraglichen Verkaufsstelle zu verkaufen. Im gleichen Zusammenhang wird festgestellt, daß in einer Verkaufsstelle für Rundfunkgeräte die Hinzunahme von Grammophonen und Schallplatten deshalb nicht genehmigungspflichtig sei, weil deren Vertrieb lediglich den Vertrieb der Rundfunkgeräte ergänzt und damit eine Abrundung des Warensortiments bildet. — Nach dieser Feststellung dürften Uhren unter keinen Umständen vom Rundfunkhandel frei aufgenommen werden. (VI 1/1721)